

Staatspolitik. Dies ist unmittelbar mit der wachsenden gesellschaftlichen und politischen Autorität des FDGB verbunden und wirkt sich direkt auf die Tätigkeit der Volksvertretungen aus. Ein Ausdruck dafür sind die in den letzten Jahren entwickelten engen Wechselbeziehungen zwischen den Abgeordneten und den Arbeitskollektiven, die durch vielfältige Maßnahmen gefördert werden. Zum anderen wurde der Anteil der Produktionsarbeiter an der Zahl der Abgeordneten in den Volksvertretungen generell erhöht. Es ist ein Maßstab für die Wirksamkeit jeder Volksvertretung, wie sie es vermag, über die Abgeordneten ihre Tätigkeit mit den Arbeitskollektiven zu verbinden. Der zunehmende Einfluß der Arbeitskollektive wird auch dadurch gefördert, daß ihnen bei den Wahlen große Möglichkeiten hinsichtlich der Prüfung der Kandidaten für die Volksvertretungen eingeräumt werden. Die entscheidende gesetzliche Grundlage dafür ist das Wahlgesetz der DDR vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301).

3.3. Die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sind das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die sozialistischen Produktionsverhältnisse in Stadt und Land, das sozialistische Wirtschaftssystem, d. h. die Volkswirtschaft als einheitlicher, nach dem demokratischen Zentralismus organisierter Mechanismus, und die staatliche Leitung und Planung der Wirtschaft (Planwirtschaft). Im Unterschied zur ökonomischen Basis der sozialistischen Gesellschaft, den sozialistischen Produktionsverhältnissen, umfassen also die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung auch Überbaueinrichtungen, und zwar die staatliche Leitung und Planung der sozialistischen Volkswirtschaft. Die verfassungsmäßige Regelung der ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der DDR erfolgt in Art. 2 Abs. 2, Art. 9, 10, 12, 13 und 15.

Die Verfassung hebt als entscheidenden Bestandteil der sozialistischen Produktionsverhältnisse die sozialistischen Eigentumsverhältnisse hervor. Sie bestimmen die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse und verleihen ihnen den Charakter als Verhältnisse der kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit, der Gemeinschaftsarbeit. Mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgt die Bestimmung der Prinzipien der Organisation und Nutzung des sozialistischen Eigentums. Gleichzeitig werden die planmäßige staatliche Leitung der gesellschaftlichen Produktion nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus sowie die Mehrung und der Schutz des sozialistischen Eigentums als Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger geregelt.

Die Verfassung bestimmt, daß sich die Volkswirtschaft der DDR gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der zielstrebigen Verwirklichung der sozialistischen öko-